



Jahrgang 2021	Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 10.09.2021	Nr. 55
------------------	---	--------

## Öffentliche Bekanntmachung

der Sitzung des Kreiswahlausschusses  
über die Feststellung des Wahlergebnisses  
im Wahlkreis 208 Neustadt-Speyer  
am Montag, 4. Oktober 2021

## Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 208 Neustadt – Speyer

**Wahl zum 20. Bundestag am 26. September 2021;**  
Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses über die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis 208 Neustadt – Speyer

Am

**04.10.2021, 16:00 Uhr,**

findet in der Kreisverwaltung Bad Dürkheim in 67098 Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, Ratssaal, die Sitzung des Kreiswahlausschusses des Wahlkreises 208 Neustadt – Speyer über die Feststellung des Wahlergebnisses statt.

Der Kreiswahlausschuss stellt gemäß § 41 Absatz 1 Bundeswahlgesetz in dieser Sitzung fest, wie viel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welche/r Bewerber/in als Wahlkreisabgeordnete/r gewählt ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

Kreisverwaltung Bad Dürkheim  
Bad Dürkheim, 06.09.2021  
Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises  
208 Neustadt – Speyer

**gez. Unterschrift**

Hans-Ulrich Ihlenfeld  
Landrat

### **Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der aktuellen Entwicklung im Landkreis Bad Dürkheim zu erwarten ist, dass am Sitzungstag des Ausschusses die Sieben-Tage-Inzidenz weiterhin den Schwellenwert von 35 überschreitet.

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 der Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (25.CoBeLVO) gilt damit bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen in Landkreisen, in denen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 überschreitet, die **Testpflicht** nach § 1 Abs. 9 25.CoBeLVO.

PoC-Antigen-Tests durch geschultes Personal (Schnelltest) und durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) müssen tagesaktuell sein, d.h. diese müssen vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen worden sein. Eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), dürfen vor nicht mehr als 48 Stunden vorgenommen worden sein.

Vollständig geimpfte Personen und Genesene sind gemäß § 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung getesteten Personen gleichgestellt (sog. 3 G-Regel), d.h. für diese Personen entfällt die Testpflicht. Vollständiger Impfschutz besteht, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung für eine vollständige Schutzimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

**Wir weisen hiermit bereits jetzt darauf hin, dass die vorgenannten Regelungen auch für die Teilnahme an der Sitzung des Ausschusses gelten und der Nachweis eines gültigen negativen Tests, bzw. Impf- oder Genesenen-Nachweis vorzulegen ist.**

Sollte dies für einzelne Ausschussmitglieder nicht möglich sein, sollte die Entsendung der entsprechenden Vertreter/innen in Betracht gezogen werden.

Gleichzeitig bitten wir während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.